

Interessenbindungen der Behördenmitglieder der Gemeinde Lindau

Gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz und Art. 18 Gemeindeordnung legen Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen,
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie in beratenden Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- c. Vertretungen des Kantons in schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- d. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Die Offenlegungspflicht gilt nur für die Mitglieder einer Behörde, nicht aber für deren Schreiber/-in und auch nicht für weitere Verwaltungsangestellte der Gemeinde (Jaag/Rüssli/Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 42 N20).

Die Behördenmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben wurden nicht überprüft oder verifiziert, sondern werden im gemeldeten Umfang publiziert.

Stand, 1. Juli 2026

Sozialbehörde

Heinz Brändli, Mitglied

Berufliche Haupttätigkeit
Sozialbehördenmitglied

Interessenbindung	Unternehmen, Institution, etc.	Funktion	Seit
a.	keine		

Gabriela Stäheli, Mitglied

Berufliche Haupttätigkeit
Familienmanagerin

Interessenbindung	Unternehmen, Institution, etc.	Funktion	Seit
a.	---		

Renata Passauer, Mitglied

Berufliche Haupttätigkeit
Pensioniert

Interessenbindung	Unternehmen, Institution, etc.	Funktion	Seit
a.	keine		

Daniela Tiefenbacher, Mitglied

Berufliche Haupttätigkeit
Hausfrau

Interessenbindung	Unternehmen, Institution, etc.	Funktion	Seit
a.	keine		